



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 19.05.2015

Nr.: 332

Satzung über die Zulassung zum
Master-Studiengang
Architektur | Bauen mit Bestand

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495-1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Master-Studiengang Architektur | Bauen mit Bestand des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesender Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 19.05.2015

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

Satzung über die Zulassung
zum Master-Studiengang
Architektur | Bauen mit Bestand (M.Sc.)
des Fachbereichs Architektur und Bauingenieur-
wesen

der Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim
vom 19.05.2015

Inhalt

Vorbemerkung	3
§ 1 Bewerbung und Zulassung	3
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	6
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	6
§ 4 Bewerbungsgespräch	7
§ 5 Eignungstest	9
§ 6 Sprachkenntnisse	9
§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	10
§ 8 In-Kraft-Treten.....	11

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Master-Studienganges XXX hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs xx der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218) am 12.05.2015 folgende Satzung beschlossen.

Sie wurde in der 130. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 19.05.2015 beschlossen und vom Präsidium am 18.05.2015 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studiengang Architektur | Bauen mit Bestand des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studiengang Architektur | Bauen mit Bestand des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Die Kriterien für einen vergleichbaren Abschluss werden in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt.

(2) In den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung kann eine bestimmte Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verlangt werden.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen fest, ob es sich um einen

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Architektur | Bauen mit Bestand erfordert einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich Architektur.

(2) Für die Zulassung ist eine überdurchschnittliche fachliche Qualifikation, in der Regel nachgewiesen durch eine Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit mindestens Grade C oder, falls ein ECTS-Rang nicht nachweisbar ist, mit der Gesamtnote 2,3 erforderlich. Wird Grade C bzw. sofern ein ECTS-Rang nicht nachgewiesen werden kann, die geforderte Gesamtnote von 2,3 nicht erreicht, kann der Zulassungsausschuss zu einem Bewerbungsgespräch einladen (vgl. § 4 (1)).

(3) Der Master-Studiengang Architektur | Bauen mit Bestand ist ein konsekutiver

konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Bei weiterbildenden Studiengängen ist die notwendige Berufspraxis gemäß den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung anzugeben.

Studiengang, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworben wurden. Entsprechende Vorkenntnisse liegen vor, wenn folgende Kompetenzen nachgewiesen werden können:

Breites und integriertes berufstypisches Fachwissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen sowie ein breites Spektrum an fachspezifischen Methoden zur selbstständigen Erarbeitung und Erläuterung komplexer Probleme, insbesondere

1. die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung
2. angemessene Kenntnis der Geschichte und Lehre der europäischen Architektur
3. angemessene Kenntnis in der städtebaulichen Planung und Gestaltung
4. die erforderlichen Fähigkeiten der Gestaltung, die notwendig sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktor und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen
5. Verständnis der Beziehung zwischen Menschen, Umwelt und Gebäuden
6. Verständnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung
7. angemessene Kenntnis der physikalischen Probleme und Technologien eines Gebäudes
8. angemessene Kenntnis der praktischen Durchführung von Bauplänen
9. die Befähigung in unterschiedlichen architekturbezogenen Berufsfeldern und in interdisziplinären Teams erfolgreich tätig zu sein

10. die Befähigung zur Vermittlung und Weiterentwicklung fachspezifischer Lösungen mit internen und externen Partnerinnen und Partnern sowie
11. Praxiserfahrungen im Architekturbüro oder in der planenden Verwaltung.

In der Regel sind diese Vorkenntnisse durch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich Architektur mit mindestens 180 Credit-Points nach ECTS nachgewiesen. Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss anhand der oben aufgeführten, im vorangegangenen Studium erworbenen Kompetenzen. Zur Beurteilung dieser Kompetenzen kann der Zulassungsausschuss weitere Unterlagen, beispielsweise Projektdokumentationen, nachfordern. Lassen sich die erforderlichen Vorkenntnisse danach noch nicht abschließend beurteilen, kann der Zulassungsausschuss zu einem Bewerbungsgespräch einladen (vgl. § 4 (1)).

(4) Zusätzlich ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(5) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen die Regelungen von Ziffer 2.3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistun-

gen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch weitere, in den §§ 6-7 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(7) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

(6) Es sind keine zusätzlichen Nachweise zu erbringen.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Von den Dekanaten kann für jeden Master-Studiengang ein Zulassungsausschuss eingerichtet werden. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen, sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgesprächs gemäß § 4 oder eines Eignungstestes gemäß § 5 dieser Satzung, spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vor-

(1) Falls das Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses

liegen, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Unterlagen oder Nachweise zum Zeitpunkt der Immatrikulation oder innerhalb der ersten beiden Semester nachgereicht werden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die Art des Vorbehaltes sowie die genaue Frist für die Erbringung des Nachweises.

(2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtnote, erlischt die Zulassung rückwirkend.

§ 4 Bewerbungsgespräch

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung von Bewerbungsgesprächen vorsehen. Diese Bewerbungsgespräche werden von dem zuständigen Zulassungsausschuss geführt.

zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegt, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass das Zeugnis bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht wird.

Eine Zulassung unter Vorbehalt zur Kompensation fehlender fachlicher Kompetenzen (§ 1 (3) Nr. 1-11) und die Erteilung entsprechender Auflagen ist möglich.

(1) Für den Fall, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im ersten berufsqualifizierenden Abschluss schlechter als Grade C, bzw. sofern ein ECTS-Rang nicht ausgewiesen werden kann eine schlechtere Gesamtnote als 2,3 aufweist, kann der Zulassungsausschuss die Bewerberin bzw. den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen und dort die für das Masterstudium erforderliche besondere überdurchschnittliche fachliche Qualifikation feststellen, wenn die Bewerbungsunterlagen eine solche Qualifikation vermuten lassen.

Kriterien für den Nachweis der besonderen überdurchschnittlichen fachlichen Qualifikation in den Bewerbungsunterlagen sind dabei insbesondere:

1. Schwerpunktsetzungen und besondere Vertiefungen oder herausragende Projektarbeiten mit Bezug zum Master-Studiengang Architektur | Bauen mit Bestand aus dem Bachelorstudium und der Bachelor-Thesis.

2. Mindestens einjährige, ununterbrochene Praxiszeiten im Architekturbüro oder in der planenden Verwaltung mit Bezug zum Master-Studium.

Für den Fall, dass auf der Grundlage der vollständig eingereichten Bewerbungsunterlagen die erforderlichen Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können, kann der Zulassungsausschuss zu einem Bewerbergespräch einladen, bei dem offene Fragen bezüglich der fachlichen Eignung nach § 1 (3) Nr. 1-11 geklärt werden. Sollte der Zulassungsausschuss im Gespräch zu große Defizite bei den geforderten Kenntnissen oder eine nicht ausreichende fachliche Eignung feststellen, kann die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.

(2) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.

(3) Bewerbungsgespräche werden von dem Zulassungsausschuss nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht an dem Gespräch teilzunehmen.

(4) Der Inhalt und die Dauer des Bewerbungsgesprächs ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung des jeweiligen Studiengangs.

(5) Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die Dauer des Gesprächs sowie die gestellten Fragen und Antworten und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Termin aufgrund

(4) Der Inhalt des Bewerbungsgesprächs ergibt sich aus Absatz 1. Das Bewerbungsgespräch dauert zwischen 15 und 30 Minuten.

(6) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen.

von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er darf nicht später als zwei Wochen nach dem letzten Ersttermin stattfinden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die Anforderungen an den Nachweis der Gründe fest.

§ 5 Eignungstest

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung eines Eignungstests vorsehen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die konkreten Inhalte, sowie die Dauer des Eignungstests fest.

(3) Zu jedem Eignungstest wird ein Bewertungsprotokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, den wesentlichen Inhalt der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält.

(1) Ein Eignungstest ist nicht vorgesehen.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung der Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse zu erbringen ist.

(2) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der

(1) Ein Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse ist nicht erforderlich.

nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden DSH-Prüfung oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können aber auch regeln, dass die Anerkennung durch das nach § 2 Absatz 1 zuständige Gremium erfolgt. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Abweichendes festgelegt werden.

§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Zulassung zum Studium vom Nachweis weiterer besonderer studiengangsspezifischer Voraussetzungen abhängig machen.

(2) Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, in welchem der Nachweis erfolgen muss.

(1) Der Nachweis weiterer studiengangs- und fachbezogener Voraussetzungen ist nicht erforderlich.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft.

Wiesbaden, den 19.05.2015

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost

Vizepräsidentin der Hochschule Rhein-Main

Prof. Dr. Prof. Dr.-Ing. Rudolf Eger

Dekan des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen